

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Geowissenschaften**

Vom 28. Juli 1997

(KWMBI. II S. 985)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. Juli 2001

Änderungen der Promotionsordnung vom 28. Juli 1997 durch:

- Änderungssatzung vom 6. Juli 2001 (KWMBI II 2002, 732)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1 Akademische Grade

¹Die Fakultät für Geowissenschaften verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund einer vom Bewerber* verfaßten Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ²Durch die Dissertation und die mündliche Prüfung wird der Nachweis erbracht, daß der Bewerber selbständig wissenschaftlich arbeiten kann. ³Die Fakultät für Geowissenschaften verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch besonders hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geowissenschaften verdient gemacht haben.

I. Zulassung zur Promotion

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Der Bewerber muß die deutsche Sprache beherrschen. ²Er darf nicht eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben. ³Es dürfen keine Gründe für die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

(2) Der Bewerber muß

1. im Besitz der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife sein,
2. ein ordentliches Studium an Universitäten oder diesen gleichstehenden Hochschulen absolviert haben, und
3. eine fachlich einschlägige Abschlußprüfung an einer Universität oder an einer dieser gleichstehenden Hochschule (Absatz 4) bestanden haben.

(3) ¹Mindestens zwei Fachsemester müssen an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbracht sein. ²Ausnahmsweise können dafür vom Dekan zwei Semester als Gaststudierender, in der Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder in einer gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit anerkannt werden.

(4) ¹Fachlich einschlägige Abschlußprüfungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind:

1. das Diplom in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach;
2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach einschließlich Erdkunde;
3. eine vom Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers als fachlich einschlägig und gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung an einer Universität oder einer dieser

gleichstehenden Hochschule des Auslandes; die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; in Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören; die Anerkennung kann von der zusätzlichen Erbringung solcher Leistungen abhängig gemacht werden, die zum Nachweis guter Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation erforderlich sind; die Entscheidungen über solche Leistungen werden vom Fachbereichsrat getroffen; dabei dürfen nur seine Mitglieder mitwirken, die dem Personenkreis nach § 12 Abs. 2 angehören.

²Die Gesamtnote der vom Bewerber abgelegten Prüfung darf nicht schlechter als 2,5 (gut) sein. ³Im Falle einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien kann auf Antrag eines prüfungsberechtigten Fachvertreters eine Gesamtnote bis 3,3 (befriedigend) vom Fachbereichsrat anerkannt werden, wenn der Bewerber eine besondere Befähigung für wissenschaftliches Arbeiten in dem Promotionsfach erkennen läßt.

(5) An die Stelle des Studiums im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 und einer fachlich einschlägigen Abschlußprüfung im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 kann eine bestandene Promotionsvorprüfung (§ 3) treten.

§ 3 Promotionsvorprüfung

(1) ¹Zur Promotionsvorprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und

1. im Ausland an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule studiert hat und die Gleichwertigkeit der abgelegten, fachlich einschlägigen Abschlußprüfung nicht festgestellt wird, oder
2. einen fachlich einschlägigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Fachhochschule mit einer mit der Gesamtnote "sehr gut" (bis 1,5) bestandenen Diplomprüfung abgeschlossen hat; Fachhochschulabsolventen müssen zusätzlich ein Studium von zwei Semestern in einem Fach der Fakultät für Geowissenschaften nachweisen, während dem sie ein Seminar in einem der Fächer der Promotionsvorprüfung (Absatz 4 und 6) besucht haben, und die Empfehlung des Seminarleiters vorlegen, daß sie zur Promotionsvorprüfung zugelassen werden sollen, oder
3. als Bewerber um eine Promotion im Fachgebiet Fachdidaktik Geographie ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder einem früheren erziehungswissenschaftlichen Fachbereich oder ein Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Berufs- und Realschulen erfolgreich absolviert hat.

²In besonderen Ausnahmefällen kann durch den Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers und auf Empfehlung eines prüfungsberechtigten Fachvertreters, der zur Vergabe eines Dissertationsthemas an den Bewerber bereit ist, zur Promotionsvorprüfung auch zugelassen werden, wer eine fachlich einschlägige Abschlußprüfung nach § 2 Abs. 4 mit

Noten schlechter als 2,5 beziehungsweise 3,3 bestanden hat.

(2) ¹Ein Dissertationsthema wird im Falle einer Promotionsvorprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung ausgegeben. ²In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Fachbereichsrates eine Arbeit auch früher unter der Bedingung vergeben werden, daß die Prüfung innerhalb einer vom Fachbereichsrat festzusetzenden Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, nachzuholen ist. ³Die Vergabe eines Dissertationsthemas vor der gegebenenfalls erforderlichen Ablegung der Promotionsvorprüfung nimmt die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion nicht vorweg.

(3) Der Bewerber muß in der Promotionsvorprüfung nachweisen, daß er sich durch sein Studium die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, ein Dissertationsthema mit Erfolgsaussicht zu bearbeiten.

(4) ¹Der Bewerber hat an den Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotionsvorprüfung einzureichen, in dem das Hauptfach und zwei Nebenfächer anzugeben sind. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der Aufschluß über die wichtigsten Teile des wissenschaftlichen Bildungsweges und eine gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeit geben muß,
2. Nachweise über die Voraussetzungen nach Absatz 1; insbesondere sind die jeweils einschlägigen Prüfungszeugnisse beizufügen,
3. einen Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache bei Bewerbern nichtdeutscher Muttersprache,
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg versucht hat, eine Dissertation einzureichen oder sich einer Doktorprüfung zu unterziehen,
5. ein amtliches Führungszeugnis, soweit der Bewerber länger als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis steht.

³Die Prüfung der Unterlagen wird vom Dekan vorgenommen.

(5) ¹Stellt der Dekan anhand der gemäß Absatz 4 eingereichten Unterlagen fest, daß die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsvorprüfung vorliegen, setzt er den Prüfungstermin fest und bestimmt die Prüfer aus dem Kreis der gemäß § 8 Abs. 2 Prüfungsberechtigten sowie einen der Prüfer zum Vorsitzenden dieses Prüfungsgremiums. ²Die Bestimmungen des Art. 50 BayHSchG über den Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung sind zu beachten. ³Die Ladung zur Promotionsvorprüfung ist dem Bewerber mindestens acht Tage vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem ersten Einzelprüfungstermin unter Mitteilung der Namen der Prüfer zuzustellen. ⁴Im Fall der Verhinderung eines vorgesehenen Prüfers kann der Vorsitzende des Prüfungsgremiums kurzfristig einen Ersatzprüfer bestimmen; die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird dadurch nicht berührt.

(6) ¹Die Promotionsvorprüfung ist eine mündliche Prüfung. ²Sie erstreckt sich auf ein

Hauptfach und zwei Nebenfächer. ³Die Anforderungen sollen im Hauptfach denen einer entsprechenden Hochschulabschlußprüfung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4) gleichwertig sein. ⁴In den Nebenfächern sind vertiefte Kenntnisse zumindest in Teilgebieten nachzuweisen; die Nebenfächer dürfen untereinander und mit dem Hauptfach nicht zu eng benachbart sein. ⁵Hauptfach ist das in der Fakultät für Geowissenschaften durch einen Studiengang vertretene Fach, aus dem der Bewerber das Thema der Dissertation zu nehmen wünscht. ⁶Nebenfächer können alle Fächer sein, die an den Fakultäten für Geowissenschaften, Mathematik, Physik, Chemie und Pharmazie sowie Biologie vertreten sind, und das Fach Bodenkunde der Forstwissenschaftlichen Fakultät. ⁷In Sonderfällen können als Nebenfächer auch Fächer aus anderen Fakultäten zugelassen werden. ⁸Hierzu bedarf es jedoch in jedem Falle der Zustimmung des Fachbereichsrates. ⁹Die Promotionsvorprüfung ist vor mindestens drei Prüfern abzulegen. ¹⁰In den Hauptfächern Geologie und Mineralogie wird von zwei Prüfern geprüft. ¹¹Die Promotionsvorprüfung wird in der Regel als Kollegialprüfung abgehalten. ¹²Kann die Promotionsvorprüfung ohne Störung des Lehr- und Forschungsbetriebes nicht als Kollegialprüfung durchgeführt werden, so kann der Dekan auch Einzelprüfungen mit je einem Beisitzer ansetzen. ¹³Kein Prüfer darf in mehreren Fächern prüfen. ¹⁴Die Promotionsvorprüfung dauert im Hauptfach etwa eine Stunde und in den beiden Nebenfächern je etwa eine halbe Stunde. ¹⁵Bei Einzelprüfungen soll die gesamte Promotionsvorprüfung innerhalb einer Woche abgeschlossen sein. ¹⁶Der wesentliche Ablauf der Promotionsvorprüfung ist in einem Protokoll festzuhalten, das von einem der Prüfer oder von einem Protokollführer anzufertigen ist. ¹⁷Als Protokollführer kann vom Vorsitzenden des Prüfergremiums beziehungsweise bei Einzelprüfungen vom Prüfer ein fachkundiger wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät für Geowissenschaften herangezogen werden.

(7) Bei Verhinderung des Bewerbers gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

(8) ¹Die Leistungen des Bewerbers sind von dem Prüfergremium bzw. im Falle einer Einzelprüfung von dem Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten. ²Die Promotionsvorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note in einem der drei Fächer "nicht bestanden" lautet.

(9) ¹Eine nicht bestandene Promotionsvorprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden, wobei sich die Wiederholung auf die nicht bestandenen Fächer beschränkt. ²Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionsvorprüfung beim Dekan zu stellen. ³In besonderen, von dem Bewerber nicht zu vertretenden Fällen kann der Dekan mit Zustimmung des Fachbereichsrates die Frist um höchstens drei Monate verlängern. ⁴Eine zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag nur für ganz besondere Ausnahmefälle zugelassen werden und ist nur in einem Fach möglich. ⁵Über Anträge auf eine zweite Wiederholung entscheidet der Fachbereichsrat; der Antrag auf Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung beim Dekan zu stellen.

(10) ¹Über die bestandene Promotionsvorprüfung stellt der Dekan ein Zeugnis aus, in dem die geprüften Fächer angegeben sind. ²Hat der Bewerber die Promotionsvorprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden (Absatz 7 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 Satz 3), so erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung

zu versehen ist.

§ 4 **Zulassungsantrag**

(1) ¹Der Bewerber hat an den Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung einzureichen. ²Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der Aufschluß über die wichtigsten Teile des wissenschaftlichen Bildungsweges und eine gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeit geben muß,
2. Nachweise gemäß § 2,
3. einen Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache bei Bewerbern nichtdeutscher Muttersprache,
4. die druckfertige Dissertation (§ 11) in doppelter Ausfertigung,
5. eine Erklärung, ob und von wem gemäß § 12 Abs. 1 und 2 die Dissertation angeregt und betreut wurde,
6. eine ehrenwörtliche Versicherung, daß die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt ist,
7. eine Erklärung, daß die Dissertation noch nicht in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt und bewertet worden ist,
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg versucht hat, eine Dissertation einzureichen oder sich einer Doktorprüfung zu unterziehen,
9. ein amtliches Führungszeugnis, soweit der Bewerber länger als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis steht.

(2) Kann der Bewerber die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbringen, so kann ihm der Dekan gestatten, sie auf andere Weise zu führen.

§ 5 **Zulassung**

(1) Der Dekan stellt anhand der gemäß § 4 eingereichten Unterlagen fest, ob die in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(2) ¹Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat der Dekan den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. ²Dies gilt im Fall des § 4 Abs. 2 entsprechend. ³Verstreicht diese Frist ungenutzt, so ist das Promotionsgesuch vom Dekan zurückzuweisen. ⁴Hierauf und auf die Folgen des § 6 ist der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Gesuchs hinzuweisen.

(3) ¹Die Zulassung zur Promotion kann außer in den in Absatz 2 genannten Fällen nur abgelehnt werden, wenn

1. die geforderten Unterlagen unrichtig sind, oder
2. der Bewerber die in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

²Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mit Gründen versehen mitzuteilen. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Dekan vor Einreichen des Promotionsgesuchs und nach Vergabe des Themas der Dissertation darüber, ob die übrigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind.

§ 6 Zurücknahme des Antrags

¹Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag zurück, nachdem er über die Annahme beziehungsweise Ablehnung der Dissertation schriftlich benachrichtigt wurde (§ 13 Abs. 7), so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

II. Doktorprüfung

§ 7 Leistungen der Doktorprüfung

Promotionsleistungen sind die Dissertation und die mündliche Prüfung.

§ 8 Promotionsausschuß, Promotionskommission

(1) ¹Der Promotionsausschuß besteht

1. aus dem Dekan als seinem Vorsitzenden,
2. aus den Professoren der Fakultät für Geowissenschaften (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes),
3. aus den hauptberuflich an Einrichtungen der Fakultät tätigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten,
4. aus den entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät für Geowissenschaften, soweit sie gemäß § 12 Abs. 2 zur Anregung und Betreuung

von Dissertationen berechtigt sind.

²Dem Promotionsausschuß obliegt die Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung die Promotionskommission oder der Dekan oder der Fachbereichsrat zuständig ist. ³Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt in dem in dieser Promotionsordnung festgelegten Umfang einer vom Dekan nach Maßgabe des Absatzes 3 zusammengestellten Promotionskommission. ⁴Insbesondere entscheidet die Promotionskommission über die Annahme und Ablehnung der Dissertation und über die Bewertung von Prüfungsleistungen; § 13 Abs. 4 Satz 6, Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

(2) Prüfungsberechtigt sind die gemäß § 12 Abs. 2 zur Anregung und Betreuung von Dissertationen berechtigten Lehrpersonen.

(3) ¹Die Promotionskommission wird vom Dekan aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt. ²Sie besteht aus den beiden Berichterstattern (§ 13 Abs. 1) sowie mindestens zwei, höchstens drei weiteren Mitgliedern; der Dekan bestimmt eine dieser Lehrpersonen zum Vorsitzenden der Promotionskommission. ³Bei der Bestimmung der weiteren Mitglieder der Promotionskommission ist darauf zu achten, daß die durch die Dissertation berührten Randgebiete ausreichend vertreten sind.

(4) ¹Der Promotionsausschuß und die Promotionskommission sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sie beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Hinsichtlich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG.

§ 9

Zeitlicher Ablauf des Promotionsverfahrens und Beschlußfassung

¹Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Die Begutachtung der Dissertation einschließlich des Umlaufs hat spätestens binnen eines halben Jahres seit Einreichung des Zulassungsantrags zu erfolgen.

§ 10

Bewertung der Promotionsleistungen

¹Die Promotionsleistungen werden wie folgt bewertet:

0,5 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung,
1 = magna cum laude	=	eine besonders anzuerkennende Leistung,
2 = cum laude	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung,

- 3 = rite = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
- 4 = insuffizienter = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

²Das Prädikat "summa cum laude" kann nur ausnahmsweise für die Dissertation bei ganz hervorragenden Leistungen vergeben werden. ³Zur besseren Differenzierung können die Notenziffern mit Ausnahme der Note 0,5 ("summa cum laude") um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

III. Dissertation

§ 11 Allgemeines

(1) ¹Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, die zu neuen Erkenntnissen geführt hat. ²Sie darf vor Abschluß der Doktorprüfung als Ganzes nicht veröffentlicht worden sein. ³Teilergebnisse dürfen vorab mit Zustimmung des Betreuers publiziert werden. ⁴Die entsprechenden Veröffentlichungen sind in der Dissertation zu zitieren.

(2) ¹Die Dissertation muß als druckfertiges Schreibmaschinenmanuskript in deutscher Sprache vorgelegt werden, und zwar im Original möglichst in der Größe DIN A 4 oder in einer Vervielfältigung in der Größe DIN A 4 oder DIN A 5. ²Auf Antrag des Bewerbers kann der Fachbereichsrat zustimmen, daß die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache eingereicht wird. ³Voraussetzung dafür ist, daß die Erstellung der Gutachten und der Umlauf gemäß § 13 Abs. 3 dadurch nicht behindert werden. ⁴Die Dissertation muß fest gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über die Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ⁵Es ist gestattet, der Dissertation als Einführung oder als getrennten Anhang Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind. ⁶Das Bild- und Kartenmaterial darf in Form von Fotokopien eingereicht werden.

(3) ¹Die Dissertation muß ohne unerlaubte Hilfe erarbeitet worden sein. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ³Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ⁴Bewerber nichtdeutscher Muttersprache sind verpflichtet, eine Erklärung darüber beizufügen, ob und durch wen sie bei der deutschen Stilisierung der Arbeit Hilfe erfahren haben.

(4) Eine Abhandlung, die bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt und bewertet worden ist, kann nicht eingereicht werden.

§ 12

Ausgabe und Betreuung der Dissertation

(1) ¹Das Thema der Dissertation soll den Forschungsgebieten der Fakultät für Geowissenschaften oder den angrenzenden Forschungsgebieten entnommen werden. ²Jede Dissertation soll in der Regel betreut werden.

(2) ¹Berechtigt zur Anregung und zur Betreuung von Dissertationen sind die Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren der Fakultät für Geowissenschaften. ²Diese bilden den Kreis der Fachvertreter. ³Durch Beschluß des Fachbereichsrats kann diese Berechtigung auch auf Hochschullehrer anderer Fakultäten, die dem in Satz 1 bestimmten Personenkreis entsprechen, übertragen werden. ⁴Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat die Berechtigung zur Anregung und Betreuung von Dissertationen auf ihren Antrag auch auf entpflichtete oder in Ruhestand befindliche Professoren der Fakultät für Geowissenschaften übertragen.

(3) ¹Gedenkt der Bewerber seine Arbeit in einer anderen Fakultät oder außerhalb der Universität (z.B. in Forschungsinstituten) durchzuführen, so hat er im voraus das Einverständnis eines Fachvertreters des Hauptfaches einzuholen und diesem stets Gelegenheit zu geben, sich über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten. ²Der Fachvertreter vertritt die Arbeit vor der Fakultät und gilt als Betreuer im Sinne dieser Promotionsordnung.

(4) ¹In Ausnahmefällen kann eine ohne Betreuung angefertigte Dissertation auf Antrag zugelassen werden. ²Der Antrag ist beim Dekan zu stellen. ³Über den Antrag beschließt der Fachbereichsrat.

(5) ¹Kann der Betreuer aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, die Dissertation nicht mehr betreuen, so sorgt der Fachbereichsrat für eine geeignete Weiterbetreuung der Arbeit. ²Diese besteht in der Betreuung durch einen anderen gemäß Absatz 2 Satz 1 zur Betreuung Berechtigten, durch eine Betreuungskommission der Fakultät oder durch einen der Fakultät nicht angehörenden Hochschullehrer.

§ 13

Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch zwei Berichterstatter, die vom Dekan bestimmt werden. ²Das erste Votum soll die Lehrperson, die die Arbeit angeregt hat, erstellen (erster Gutachter). ³Zur Erstattung des zweiten Votums bestellt der Dekan nach Möglichkeit das der Arbeit fachlich am nächsten stehende prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät für Geowissenschaften, das zu dem in § 12 Abs. 2 bezeichneten Personenkreis gehört (zweiter Gutachter). ⁴Der zweite Gutachter soll nicht der Arbeitsgruppe angehören, zu der der Anreger gehört. ⁵Im Fall des § 12 Abs. 4 bestimmt der Dekan die beiden Gutachter.

(2) ¹Jedes Votum soll die Kennzeichnung der Leistung des Bewerbers sowie eine bewertende Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung der Arbeit als Dissertation enthalten. ²Die Bewertung muß außerdem mit einem Notenvorschlag gemäß § 10

versehen sein.

(3) ¹Der Dekan bestimmt mindestens zehn Mitglieder des in § 12 Abs. 2 genannten Personenkreises, unter denen sich die weiteren Mitglieder der Promotionskommission befinden müssen und sich die dem Thema der Dissertation näherstehenden Fachvertreter befinden sollen, und gibt die Dissertation und die beiden Gutachten bei diesen Lehrpersonen zur Stellungnahme in Umlauf. ²Der Umlauf wird durch Aushang im Dekanat bekannt gegeben. ³Das zweite Exemplar der Dissertation ist im Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften zu hinterlegen. ⁴Solange der Umlauf noch nicht abgeschlossen ist, kann es dort von jedem Mitglied des in § 12 Abs. 2 bezeichneten Personenkreises geprüft und mit einer Stellungnahme versehen werden. ⁵In den Stellungnahmen kann die Einholung des Votums eines weiteren Hochschullehrers angeregt werden; die Entscheidung darüber trifft die Promotionskommission; die Einholung von Voten von Hochschullehrern außerhalb der Fakultät bedarf eines Beschlusses des Fachbereichsrates.

(4) ¹Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich aus den Voten und den Stellungnahmen keine Einwände dagegen ergeben; die Feststellung hierüber trifft der Vorsitzende der Promotionskommission. ²Besteht Einstimmigkeit in der Ablehnung, so ist der Promotionsantrag abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet. ³Besteht keine Einstimmigkeit, so ist über Annahme und Ablehnung zunächst auf einer Sitzung der Promotionskommission zu beraten und zu entscheiden; Lehrpersonen, die nach Maßgabe des Absatzes 3 eine Stellungnahme dazu abgegeben haben, ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. ⁴Rechtfertigen die Mängel der Dissertation keine Ablehnung, kann die Promotionskommission die Annahme der Arbeit mit der Auflage verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen; in diesem Fall ist die Dissertation vor dem Druck dem Betreuer vorzulegen. ⁵Auflagen nach Satz 4 verzögern nicht die Zulassung zur mündlichen Prüfung. ⁶Die Promotionskommission kann auch beschließen, den Promotionsausschuß mit der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu befassen.

(5) ¹Beschließt die Promotionskommission nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 6, den Promotionsausschuß mit der Angelegenheit zu befassen, so ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission unter Berücksichtigung der Voten der Gutachter und gegebenenfalls der im Umlaufverfahren ergangenen Stellungnahmen ein ausführlicher Bericht darüber zu erstellen, aus welchen Gründen die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nicht entschieden hat. ²Der Dekan legt daraufhin eine Frist von mindestens vier Wochen Dauer fest, während der die Dissertation, die Voten der Gutachter, gegebenenfalls die im Umlaufverfahren ergangenen Stellungnahmen und der Bericht des Vorsitzenden der Promotionskommission zur Einsichtnahme im Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften ausliegen. ³Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind vom Dekan von dem Beginn und der Dauer der Auslagefrist schriftlich zu informieren.

(6) ¹Wird der Promotionsausschuß mit der Angelegenheit befaßt, so kann er statt der Annahme oder der Ablehnung auch die Rückgabe der Dissertation an den Bewerber zur Umarbeitung beschließen. ²Das Umlaufexemplar bleibt in diesem Falle bei den Akten. ³Wird die Abhandlung zur Umarbeitung zurückgegeben, so ist die Neufassung innerhalb von 18 Monaten wieder einzureichen. ⁴Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber innerhalb dieser Frist auch eine neue Arbeit vorlegen. ⁵Die umgearbeitete Fassung der

Dissertation beziehungsweise die neue Arbeit muß von denselben Berichterstatlern beurteilt werden wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Promotionsausschusses. ⁶Im übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. ⁷Eine zweite Umarbeitung oder nochmalige Vorlage einer neuen Dissertation ist ausgeschlossen. ⁸Wird die Frist nach Satz 3 nicht eingehalten, gilt die Arbeit als abgelehnt.

(7) ¹Der Bewerber wird vom Dekan über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation schriftlich benachrichtigt. ²Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) ¹Ist die Dissertation - gegebenenfalls nach der Entscheidung des Promotionsausschusses - angenommen, so entscheidet die Promotionskommission über die Note unter Berücksichtigung der Voten und Stellungnahmen. ²Bei übereinstimmender Beurteilung gilt die von den Gutachtern vorgeschlagene Note als Note der Dissertation. ³Besteht keine Übereinstimmung, so setzt die Promotionskommission die Note fest.

IV. Mündliche Prüfung

§ 14 Ladung

Ist die Dissertation angenommen und mindestens mit der Note "rite" bewertet worden, so wird der Bewerber durch den Dekan mindestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung unter Mitteilung der Mitglieder der Promotionskommission (§ 8 Abs. 3) und des Prüfungstermins zur mündlichen Prüfung geladen.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache in Form einer Kollegialprüfung, die zeigen soll, daß der Bewerber sein Arbeitsgebiet und andere, insbesondere davon berührte Gebiete angemessen beherrscht sowie die moderne Entwicklung seines Faches kennt. ²Ist das Thema der Dissertation ein fachdidaktisches, so muß die mündliche Prüfung sich auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. ³Die mündliche Prüfung dauert etwa 1 Stunde und 30 Minuten.

(2) ¹Zur mündlichen Prüfung sind die gemäß § 8 Abs. 2 Prüfungsberechtigten und die Doktoranden der Fakultät für Geowissenschaften mit Zustimmung des Bewerbers und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. ²Ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied der Promotionskommission fertigt über den wesentlichen Ablauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist.

(3) ¹Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt nach gemeinsamer, unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindender Aussprache der Prüfer. ²Erreicht der Bewerber aufgrund seiner Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note "rite", so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(4) ¹Die mündliche Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung beim Dekan eingereicht werden. ³Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt. ⁴Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Promotionskommission zulässig. ⁵Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung beim Dekan eingereicht werden.

(5) ¹Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an dem Erscheinen in der mündlichen Prüfung verhindert, oder tritt er nach Beginn der mündlichen Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück, so hat er unverzüglich an den Dekan ein begründetes Gesuch um Verschiebung der Prüfung zu richten. ²Im Erkrankungsfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Werden die Gründe für das Fernbleiben oder für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung nicht anerkannt oder unterläßt es der Bewerber, die Gründe geltend zu machen oder ein Attest nach Satz 2 vorzulegen, gilt diese als nicht bestanden.

(6) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3), so erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

V. Bestehen der Doktorprüfung

§ 16

Notenfindung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung und die Dissertation jeweils mindestens mit "rite" bewertet wurde.

(2) ¹Die Gesamtnote der Promotion wird aus dem Mittel der 1 1/2fach gewichteten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung nach folgendem Schema ermittelt:

bis 0,7	summa cum laude,
über 0,7 bis 1,5	magna cum laude,
über 1,5 bis 2,5	cum laude,
über 2,5 bis 3,3	rite,
über 3,3	insufficienter.

²Bei der Berechnung des Mittels wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Ergebnis der Beschlußfassung über die Noten ist dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung mündlich ohne Beisein der Zuhörer (§ 15 Abs. 2 Satz 1) zu eröffnen.

(4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Kandidaten einen schriftlichen Zwischenbescheid, aus dem die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung hervorgehen. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels; auch Bezeichnungen wie Doktor designatus (Dr. des.) o.ä. sind unzulässig. ³Diese Bestimmung ist in den Zwischenbescheid aufzunehmen.

VI. Druck der Dissertation

§ 17 Druckverpflichtung

(1) ¹Nach der erfolgreichen Ablegung der mündlichen Prüfung hat der Bewerber seine Abhandlung drucken zu lassen. ²Als Druck sind normaler Satzdruck und Fotodruck zugelassen. ³Abweichungen von diesen Druckverfahren bedürfen der Genehmigung des Fachbereichsrats. ⁴Hat die Promotionskommission nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 Satz 4 die Annahme der Dissertation mit Auflagen verbunden, so ist vor der Drucklegung die geänderte Fassung dem Anreger der Arbeit vorzulegen und von diesem eine Bestätigung einzuholen, daß die Auflagen erfüllt sind; die Bestätigung ist gemeinsam mit den in § 18 bezeichneten Pflichtexemplaren dem Dekan vorzulegen.

(2) ¹Das Titelblatt muß ausdrücklich die Bezeichnung "Dissertation der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München" enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem die Dissertation der Fakultät zur Beurteilung eingereicht wurde. ²Auf der Innenseite der Dissertation sind die Berichterstatter und der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen. ³Am Schluß der Dissertation sind die wichtigsten Lebensdaten des Verfassers anzufügen.

(3) ¹Ist der Umfang der Dissertation außergewöhnlich groß, so kann der Fachbereichsrat dem Bewerber auf Antrag gestatten, nur einen Teil der Dissertation drucken oder erscheinen zu lassen. ²Dieser Teil muß ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden und die Hauptergebnisse der Dissertation enthalten. ³Durch Fußnote ist zu vermerken, daß es sich um einen Teildruck handelt. ⁴In Anbetracht der Möglichkeit des § 11 Abs. 2 Satz 5 kann einem Antrag auf Genehmigung eines Teildruckes nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden.

(4) Die Dissertation oder der gemäß Absatz 3 genehmigte Teil kann in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als selbständige Monographie veröffentlicht werden.

§ 18

Ablieferungsfrist

(1) ¹Von der gedruckten Abhandlung, im Fall des § 17 Abs. 3 von dem Teildruck, sind 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Doktorprüfung unentgeltlich an den Dekan abzuliefern. ²Den Pflichtexemplaren nach Satz 1 ist eine Bestätigung des Anregers der Arbeit abzuliefern, daß sie nach Form und Inhalt den Bestimmungen des § 17 entsprechen. ³Im Falle des § 17 Abs. 4 muß der Bewerber anstelle der in Satz 1 genannten Pflichtexemplare sechs Exemplare abliefern; er muß zusätzlich eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweisen; der Dekan kann die Ablieferungspflicht als erfüllt ansehen, wenn durch eine Erklärung des Herausgebers oder eine Bestätigung der Druckerei oder des Verlages über die bereits erfolgte Bezahlung der abzuliefernden Exemplare und die spätere Zusendung derselben an den Dekan die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.

(2) ¹Im Falle des § 17 Abs. 3 sind über die in Absatz 1 genannten Exemplare hinaus noch acht vollständige maschinenschriftliche Exemplare in der Endfassung der Dissertation ohne Berücksichtigung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Stücke abzuliefern. ²Das Bild- und Kartenmaterial darf hierbei in Form von Fotokopien beigelegt werden. ³Die in § 11 Abs. 2 Satz 5 genannten Zusätze können bei diesen acht Exemplaren entfallen.

(3) In Ausnahmefällen kann der Dekan zulassen, daß anstelle der in Absatz 1 Satz 1 genannten 40 Exemplare sechs Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie sowie mit 40 weiteren Exemplaren in Form von Mikrofiches abgeliefert werden.

(4) ¹Dissertationen können auch in elektronischer Form abgeliefert werden, sofern der Betreuer der Arbeit seine Zustimmung hierzu erteilt. ²Die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs.

(5) Auf begründeten, vor Ablauf der Frist des Absatzes 1 Satz 1 gestellten Antrag des Bewerbers hin kann der Fachbereichsrat die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare um längstens zwei weitere Jahre verlängern.

(6) Liefert der Bewerber die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluß des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

VII. Führung des Doktorgrades

§ 19

Ausstellung des Diploms

(1) Nach Bestehen der Doktorprüfung und nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß §§ 17, 18 fertigt der Dekan das Diplom über die Verleihung des Doktorgrades aus.

(2) ¹Das Diplom bestätigt in deutscher Sprache die erfolgte Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation, der Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung und der Gesamtnote der Doktorprüfung. ²Das Diplom wird vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem Dekan der Fakultät für Geowissenschaften unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität versehen. ³Es ist auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt.

(3) Das Recht zur Führung des Doktorgrades wird erst durch die Aushändigung des Diploms begründet.

§ 20

Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann auf Beschluß des Fachbereichsrates nach 50 Jahren als besondere Ehrung erneuert werden.

VIII. Ehrenpromotion

§ 21

Verfahren

(1) ¹Die Verleihung des Grades eines Dr.rer.nat. h.c. erfolgt auf Antrag. ²Dieser muß von mindestens der Hälfte der Professoren der Fakultät gestellt und in einer Sitzung des Fachbereichsrates angenommen werden. ³Auf der schriftlichen Einladung zu dieser Sitzung muß ausdrücklich erwähnt sein, daß über eine Ehrenpromotion abgestimmt werden soll.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des ausgefertigten Diploms, in dem die Verdienste der Persönlichkeit hervorzuheben sind.

IX. Schlußbestimmungen

§ 22

Folgen einer Täuschung

- (1) Hat der Bewerber bei der Promotionsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. des Diploms bekannt, so muß der Promotionsausschuß die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Wird die Tatsache der Täuschung erst nach Aushändigung des Zwischenbescheides beziehungsweise des Doktordiploms bekannt, sind der unrichtige Zwischenbescheid und eine bereits verliehene Urkunde einzuziehen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuß über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 muß dem Betroffenen vor der Entscheidung die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 23

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. März 1979 (KMBI II S. 210), geändert durch Satzung vom 11. Januar 1988 (KWMBI II S. 57), mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung außer Kraft.
- (2) Promotionsverfahren, zu denen ein Bewerber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Promotionsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Februar 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 21. Juli 1997, Nr. X/4-3/42 862.

München, den 28. Juli 1997

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 30. Juli 1997 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. August 1997 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 1997.